



Fragen und Antworten zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer

Deutschland unterstützt die medizinische Versorgung in der Ukraine und gewährleistet eine vollumfängliche Krankenversorgung von Geflüchteten in Deutschland. Hier erfahren Sie alles Wichtige.

Springe direkt zu

Welchen Anspruch haben Geflüchtete bei Krankheit?

Welchen Anspruch haben pflegebedürftige Geflüchtete und Menschen mit Behinderung?

Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Was ist bei der Einreise zu beachten?

Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf COVID-19 Tests?

Welche Impfnachweise werden anerkannt? Wird auch eine Impfung mit Sinovac oder Sputnik in Deutschland anerkannt?

Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf die Impfung gegen Corona?

Gibt es Informationen zum Impfen und zur medizinischen Versorgung auf Ukrainisch?

Steht genügend COVID-19-Impfstoff zur Verfügung?

Können Erkrankte und Verletzte aus der Ukraine in deutschen Krankenhäusern behandelt werden?

Werden in Deutschland ausschließlich Zivilisten behandelt?

Werden vom Krieg traumatisierte, geflüchtete Menschen aus der Ukraine psychisch behandelt?

Wie läuft die Versorgung von Geflüchteten, die ausschließlich Ukrainisch sprechen?

Ist auch ein Einsatz von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Krisengebiet möglich?

Wie unterstützt Deutschland medizinische Behandlungen in der Ukraine?

Werden Hilfsgüter (Sanitätsmittel, Arzneimittel, Impfstoffe etc.) zur Verfügung gestellt? Woher weiß die Bundesregierung, was benötigt wird?

Wie erfolgt die Lieferung in Anrainerstaaten oder in Kriegsgebiete?

Wie können Sachspenden im medizinischen Bereich (insb. Arzneimittel) geleistet werden?

Wer genehmigt Medikamentenlieferungen bzw. die Ausfuhr von Betäubungsmitteln?

Welchen Anspruch haben Geflüchtete bei Krankheit?

Schutzsuchende aus der Ukraine sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt: entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 24 AufenthG gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG). Es besteht ein Anspruch auf Gesundheitsleistungen (§§ 4, 6 AsylbLG). Demnach wird die notwendige gesundheitliche Versorgung gewährleistet. Die Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung kann in diesen Fällen auch die

Kosten für Transporte und Verlegungen in andere Krankenhäuser im Inland umfassen, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Welchen Anspruch haben pflegebedürftige Geflüchtete und Menschen mit Behinderung?

Für aus der Ukraine geflüchtete Personen besteht grundsätzlich ein Leistungsanspruch (nach AsylbLG). Der Anspruch betrifft die ersten 18 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet und umfasst auch sonstige Leistungen (gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG). Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Diese Regelung ermöglicht den zuständigen Leistungsbehörden der Länder, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden. Dies schließt auch besondere Bedarfe von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen ein.

Personen, die wie in der aktuellen Situation vor Krieg in ihrem Heimatland fliehen und besondere Bedürfnisse haben, erhalten eine über den üblichen Umfang des AsylbLG hinausgehende Versorgung. Ihnen wird nach § 6 Abs. 2 AsylbLG die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Insofern ist eine Versorgung von Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe oder Pflegeleistungen benötigen, über das AsylbLG möglich.

Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Zuständig für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist grundsätzlich die jeweilige Landesbehörde. Gem. § 264 Absatz 1 SGB V besteht die Möglichkeit einer auftragsweisen Betreuung durch die Krankenkassen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Bundesländern (Landesregierung oder beauftragte Landesbehörde) und den beigetretenen gesetzlichen Krankenkassen. In 9 der 16 Bundesländern gibt es derzeit eine solche Vereinbarung (Stand: 16.03.22). In diesen Fällen wird für jeden angemeldeten Leistungsberechtigten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit besonderer Statuskennzeichnung ausgegeben. Weitere Vereinbarungen können geschlossen werden, wenn die jeweiligen Bundesländer dies wünschen.

Was ist bei der Einreise zu beachten?

Grundsätzlich gilt laut Coronavirus-Einreiseverordnung beim Grenzüberschritt nach Deutschland 3G. Das heißt: Alle Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sollen bei Einreise einen negativen Testnachweis, einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Aufgrund der Notsituation in Folge des Kriegs in der Ukraine gilt hier eine pragmatische Lösung: Einreisende aus der Ukraine, die in Deutschland nicht als geimpft oder als genesen gelten oder dies nicht nachweisen können, können einen Test auch noch nach ihrer Ankunft in Deutschland durchführen. Wichtig bleibt das Einhalten der Hygienevorschriften, insbesondere der Maskenpflicht.

Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf COVID-19 Tests?

Ja. Geflüchtete aus der Ukraine haben laut Testverordnung grundsätzlich einen Anspruch auf einen PoC-Antigen-Test. Diesen Anspruch haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Für eine Bürgertestung ist ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen. Ein Problem ist, dass insbesondere Kinder aus den Kriegsgebieten häufig keine Ausweisdokumente besitzen. Angesichts der aktuellen Situation gebietet sich ein pragmatischer Umgang mit den Nachweisanforderungen. Eine unbürokratische Handhabung bei Vorlage eines Nachweises, der die Identitätsfeststellung der zu testenden Person zulässt (z.B. Führerschein, Dokument auf dem Handy etc.), wird empfohlen.

Welche Impfnachweise werden anerkannt? Wird auch eine Impfung mit Sinovac oder Sputnik in Deutschland anerkannt?

Nach derzeitiger Rechtslage werden in Deutschland als Impfnachweis für die Einreise und die Zwecke der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung grundsätzlich nur Impfungen mit in der EU-zugelassenen Impfstoffen anerkannt. Personen, die im Ausland bereits mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfpfehlungen eine erneute Impfserie mit einem von der europäischen Kommission zugelassenen Impfstoff, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen.

Derzeit empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfserie in einem Mindestabstand von mehr als 28 Tagen zur vorangegangenen Impfung mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff zu beginnen. In solchen Fällen sollen die zu impfenden Personen darauf hingewiesen werden, dass vermehrt lokale und systemische Reaktionen auftreten können. Es wird geprüft, ob auch eine Anerkennung nur WHO-gelisteter Impfstoffe unter zusätzlichen Voraussetzungen (z. B. zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff) in Betracht kommt.

Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf die Impfung gegen Corona?

Ja. Gemäß § 1 Absatz 1 Corona-Impfverordnung haben Personen auch ohne Krankenversicherung einen Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. In den Fällen der ukrainischen Geflüchteten ist von der Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auszugehen.

Derzeit führen sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Apothekerinnen und Apotheker COVID-19-Impfungen durch. Ergänzend dazu können Impftermine in Impfzentren vereinbart werden, oder es können niedrigschwellige mobile Impfangebote der Bundesländer vor Ort wahrgenommen werden.

Ein digitales COVID-Impfzertifikat der EU kann ebf. ausgestellt werden, sofern eine Impfung mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff erfolgt ist. Die nachträgliche Ausstellung des Impfzertifikats ist kostenfrei in Arztpraxen und Apotheken möglich. Der Impfnachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papierform oder digitaler Form ausgestellt sein.

Gibt es Informationen zum Impfen und zur medizinischen Versorgung auf Ukrainisch?

Hilfreiche Informationen zur medizinischen Versorgung in Deutschland auf Ukrainisch finden Sie unter www.germany4ukraine.de [🔗](#). Auf der Webseite www.zusammengegencorona.de [🔗](#) finden Sie Informationen zu Testungen auf das Coronavirus sowie über die Corona-Schutzimpfungen in der ukrainischen Sprache.

Aktuell ist das BMG dabei, weitere Informationsmaterialien in die ukrainische Sprache zu übersetzen, wie zum Beispiel den Leitfaden zur Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert auf Ihrer Website umfassend zu [Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus in ukrainischer Sprache](#) [🔗](#), u.a. auch zu Corona-Schutzimpfungen.

Das RKI stellt [FAQ, Empfehlungen und Informationen zum Thema Flucht](#) [🔗](#), darunter auch [zum Thema Impfen](#) [🔗](#) zur Verfügung. [Impfkalender sowie Aufklärungsmerkblätter zu Impfungen stehen in verschiedenen Sprachen](#) [🔗](#) zur Verfügung. Davon sind folgende Informationsmaterialien auf Ukrainisch

vorhanden: Impfkalender, Aufklärungsmerkblätter zur COVID-19-Impfung (mRNA-basiert, Vektor-basiert und proteinbasiert), zur MMR-Impfung, zur Tdap-IPV-Impfung, zur 6-fach-Impfung und zur Varizellen-Impfung.

Zudem hat das RKI eine [Handreichung für die Impfung Geflüchteter, die sich an die ggfs. die Impfungen durchführenden Stellen richtet](#) [↗](#), erarbeitet.

Steht genügend COVID-19-Impfstoff zur Verfügung?

Ja, es stehen ausreichende Mengen aller in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung. Die Impfstoffe können für Impfungen in Deutschland von Ärztinnen und Ärzten oder auch anderer Leistungserbringer über Apotheken bestellt werden. Impfen ist weiterhin flächendeckend und unkompliziert möglich.

Können Erkrankte und Verletzte aus der Ukraine in deutschen Krankenhäusern behandelt werden?

Ja. Bund und Länder haben sich dazu bereit erklärt, Erkrankte und Verletzte aus der Ukraine zur Behandlung in Deutschland aufzunehmen. Es ist mit einer Vielzahl von Krankheitsbildern und Verletzungsmustern zu rechnen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) koordiniert mit dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ) von Bund und Ländern internationale Hilfsersuchen aus der Ukraine und den EU-Mitgliedstaaten. Nach der Landung bzw. Ankunft in Deutschland greift der bestehende sogenannte Kleeblatt-Mechanismus zur Verteilung der Patienten auf Krankenhäuser in Deutschland. Das GMLZ bündelt die Anfragen und speist sie als „virtuelles sechstes Kleeblatt“ in die Kleeblatt-Strukturen ein. Der Kleeblatt-Mechanismus wurde in der Corona-Pandemie entwickelt und organisiert die Verlegung von Patienten zwischen Bundesländern und in regionalen Clustern.

Werden in Deutschland ausschließlich Zivilisten behandelt?

Nein, alle betroffenen Menschen erhalten medizinische Behandlung. Grundsätzlich wird in Krankenhäusern bei Erkrankten und Verletzten kein Unterschied nach Herkunft, Ursprung, etc. gemacht.

Werden vom Krieg traumatisierte, geflüchtete Menschen aus der Ukraine psychisch behandelt?

Schutzsuchende aus der Ukraine sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt. Demnach sind erforderliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen zu gewähren. Grundsätzlich stellt das Erleben von Kriegshandlungen, einer Flucht einschließlich des ggf. Zurücklassens naher Bezugspersonen im Krisengebiet eine extreme psychische Belastung dar. Die dafür zuständigen Länder und Kommunen können dabei auf Erfahrungen und Strukturen bei der Versorgung der großen Zahl von Geflüchteten aus Syrien seit 2015 zurückgreifen. Dort hatten sich niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote mit geschulten muttersprachlichen Beratern aus der Gruppe der Geflüchteten selbst als hilfreich erwiesen.

Für unbegleitete Minderjährige aus der Ukraine oder Personen, die dort Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sieht § 6 Abs. 2 AsylbLG sogar explizit vor, dass die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt wird.

Wie läuft die Versorgung von Geflüchteten, die ausschließlich Ukrainisch sprechen?

Informationsmaterialien werden derzeit in die ukrainische Sprache übersetzt. Im Rahmen einer erforderlichen medizinischen Behandlung kann ein Dolmetscher notwendig werden. Die Übernahme von

Dolmetscherkosten für Leistungsberechtigte (§ 6 Absatz 1 AsylbLG) ist möglich, wenn die Hinzuziehung im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht geboten ist. Zuständig hierfür sind die Länder.

Zudem stellen zahlreiche Fachverbände [Informationen über die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine zur Verfügung](#) [↗](#), so z.B. das **Deutsche Krebsforschungszentrum**.

Ist auch ein Einsatz von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Krisengebiet möglich?

Die medizinische Hilfeleistung in der Ukraine hängt von der Sicherheitslage ab. Ein Einsatz in den Anrainerstaaten ist grundsätzlich denkbar. Zur Vor-Ort-Unterstützung der medizinischen Infrastruktur in der Ukraine und der medizinischen Versorgung geflüchteter Menschen in den Nachbarstaaten der Ukraine im Rahmen von Hilfsorganisationen können sich Ärztinnen und Ärzte aus Deutschland ab sofort auf der [Internetseite der Bundesärztekammer](#) [↗](#) registrieren lassen. Bislang haben sich bereits 795 Ärztinnen und Ärzte registriert (Stand: 16.03.2022).

In Absprache mit dem Auswärtigen Amt und dem Zentrum für internationale Friedenseinsätze werden registrierte Ärztinnen und Ärzte informiert, sobald solche Einsätze in der Ukraine oder in einer benachbarten Region möglich sind.

Zertifizierte Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Sozialarbeiterinnen und -arbeiter mit Sprachkenntnissen in Russisch oder Ukrainisch können sich darüber hinaus bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bewerben ([mehr erfahren](#) [↗](#)).

Das Bundesarbeitsministerium hat die Absicherung der Ärztinnen und Ärzte geprüft. Ehrenamtlich Helfende sind in vielen Fällen abgesichert. Voraussetzung ist in aller Regel, dass der Einsatz im Auftrag der Kommune oder einer Organisation erfolgt. Dann ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Wer ehrenamtlich Flüchtlingen helfen will, sollte sich dafür bei seiner Kommune oder einer lokalen Organisation melden.

Dazu stellt die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV** ein Informationsblatt zur Verfügung: [Infoblatt: Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe 11/2015 \(dguv.de\)](#) [↗](#). Genauere Informationen hierzu hat die [DGUV](#) auf ihrer Internetseite unter [DGUV Flüchtlinge](#) [↗](#).

Wie unterstützt Deutschland medizinische Behandlungen in der Ukraine?

Unterstützung durch medizinisches Personal ist von der Sicherheitslage in der Ukraine abhängig, aber in angrenzenden Staaten bei der Aufnahme von Verletzten/ Flüchtenden denkbar. Die Weltgesundheitsorganisation ([WHO](#)) sowie deutsche Hilfsorganisationen, die medizinische Notfallteams bereitstellen, führen seit Beginn des Krieges Prüfungen des Hilfsbedarfs auch in den Anrainerstaaten durch.

Übersicht konkreter Hilfen der Bundesregierung:

- Deutschland stellt über den [EU-Katastrophenschutzmechanismus](#) medizinisches Equipment sowie Generatoren zur Verfügung.
- Die Bundesregierung liefert zudem Material für den ukrainischen Zivilschutz, dazu gehören dringend benötigte Güter wie z.B. Erste-Hilfe-Koffer.
- Das Auswärtige Amt hat über das Technische Hilfswerk (THW) Güter im Wert von 2 Mio. Euro beschafft und für Lieferungen von Hilfsgütern der Ressorts und Ländern Ko-Finanzierung des nationalen

Transportkostenanteils (25%) zugesagt.

- Deutschland stellt dem Internationalem Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) 2022 in Reaktion auf den Konflikt 10 Mio. Euro flexibel für die Ukraine zur Verfügung; mit diesen Mitteln kann IKRK sowohl in der Ukraine als auch in Nachbarstaaten auf die Situation reagieren.
- Zudem fördert Deutschland mit 1 Mio. Euro Soforthilfemaßnahmen des Deutsche Rote Kreuz zur Unterstützung des ukrainischen und polnischen Roten Kreuzes.
- Mit 5 Mio. EUR fördert Deutschland ein Soforthilfeprojekt der Malteser International, das Menschen auf der Flucht in der Westukraine u.a. medizinisch versorgt und psychosoziale Betreuung anbietet.
- Deutschland ist neben den USA größter bilateraler Geber von humanitärer Hilfe an die Ukraine (seit 2014 rund 175 Mio. Euro).
- Deutschland ist größter Einzahler in den Ukraine Humanitarian Fund der Vereinten Nationen und hat am 24. Februar 2022 den Fund mit 5,5 Mio. Euro aufgestockt.
- Die WHO hat über den Contingency Fund for Emergencies (CFE) bisher 10,2 Mio. USD für die Bewältigung der Folgen des Angriffskrieges zur Verfügung gestellt. Deutschland war 2021 mit einem Beitrag von 31,6 Mio. USD einer der größten Einzahler in diesen Fonds, mit dem derzeit u.a. medizinische Hilfsgüter sowie medizinische Versorgung in der Ukraine und den Nachbarstaaten organisiert werden.

Werden Hilfsgüter (Sanitätsmittel, Arzneimittel, Impfstoffe etc.) zur Verfügung gestellt? Woher weiß die Bundesregierung, was benötigt wird?

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) unterstützt das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) dabei, entsprechende Hilfslieferungen in enger Abstimmung mit den Ländern, den europäischen Partnern, der WHO sowie den Hilfsorganisationen zu koordinieren, um eine Versorgung der Menschen in der Ukraine bestmöglich zu gewährleisten. Das BMG hat eine Koordinierungsstelle zum Thema Ukraine eingerichtet ([KS-Ukraine\(at\)bm.g.bund.de](mailto:KS-Ukraine(at)bm.g.bund.de)) und medizinische Hilfsgüter im Wert von 73,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt und angeboten. Bedarfslisten für medizinische Hilfsgüter werden zentral durch die Ukrainische Katastrophenschutzbehörde, die beim Ukrainischen Innenministerium angesiedelt ist, geführt sowie durch die Anrainerstaaten. Die Listen werden dem GMLZ von dort zentral zur Verfügung gestellt. Deutsche Hilfsorganisationen führen bereits seit Beginn des Ukraine-Krieges über Partnerorganisationen medizinische Transporte durch.

Wie erfolgt die Lieferung in Anrainerstaaten oder in Kriegsgebiete?

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GLMZ) koordiniert die Hilfsangebote von Bund, Ländern und Hilfsorganisationen. Das THW oder ein von der EU beauftragter Dienstleister führen den Transport im Auftrag Deutschlands durch. Ob der Transport in die Ukraine oder an die ukrainische Grenze bzw. in die Anrainerstaaten erfolgt, wird im GLMZ tagesaktuell basierend auf der Sicherheitslage in Abstimmung mit den betroffenen Staaten entschieden und koordiniert.


Wie können Sachspenden im medizinischen Bereich (insb. Arzneimittel) geleistet werden?

Die Bereitstellung von Hilfsgütern kann am besten durch Hilfsorganisationen, die bereits vor Ort sind, koordiniert werden, entweder in der Ukraine oder den Nachbarstaaten. Die Bundesregierung empfiehlt daher nachdrücklich von spontanen, nicht bedarfsgerechten Sachspenden abzusehen und in der aktuellen Situation Geldmittel an eine der etablierten Hilfsorganisationen zu spenden.

Eine [Liste der etablierten Hilfsorganisationen](#) ist abrufbar auf den Seiten des **Auswärtigen Amtes**. Viele

dieser Organisationen, beispielsweise **ASB, DRK, Johanniter und Malteser**, engagieren sich auch aktuell für die Ukraine. Auch über **Aktion Deutschland Hilft** sind [Spenden möglich](#) .

Auch auf Grund der Vielzahl der Anfragen bzw. Angebote stehen keine Kapazitäten zur Verfügung, um einzelne Transporte zu koordinieren bzw. zu übernehmen.

Für Unternehmen besteht darüber hinaus ggfs. die Möglichkeit, sich an [UN OCHA \(Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten\)](#)  zu wenden. Zudem hat das polnische Gesundheitsministerium eine zentrale E-Mail-Adresse zur Koordination von medizinischer Hilfe für die UKR geschaltet. Anfragen von Spendern - z. B. Pharma- und Medizintechnikunternehmen können an die E-Mail-Adresse [lekidlaukrainy\(at\)mz.gov.pl](mailto:lekidlaukrainy(at)mz.gov.pl) gesendet werden.

Die Bundesregierung rät von Arzneimittel-Sachspenden aus privaten Haushalten ab und empfiehlt, stattdessen Geldmittel an die etablierten Hilfsorganisationen zu spenden. Bei Arzneimitteln aus privaten Haushalten kann nicht sichergestellt werden, dass diese Arzneimittel die erforderliche Qualität aufweisen. Arzneimittelspenden in die Ukraine oder Nachbarländer sollten daher nur über die etablierten Hilfsorganisationen oder über die Unternehmen oder Einrichtungen erfolgen, die Arzneimittel auch sonst in den Verkehr bringen (Arzneimittelhersteller, Arzneimittelgroßhandel, Apotheken). Diese können die Arzneimittel qualitätsgerecht lagern, transportieren und in die Ukraine verbringen.

[Weitere Informationen zu dem Thema Spenden](#)  finden Sie auf der Seite des **Auswärtigen Amtes**.

Wer genehmigt Medikamentenlieferungen bzw. die Ausfuhr von Betäubungsmitteln?

Für Transporte von Betäubungsmitteln müssen die Ausführenden grundsätzlich zwei betäubungsmittelrechtliche Voraussetzungen erfüllen: Zum einen müssen sie im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 BtMG (Verkehrserlaubnis für Deutschland) sein, zum anderen benötigen sie für jede einzelne Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung nach § 11 BtMG. Unter den Voraussetzungen der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 7. März 2022 gelten im Falle der Ukraine die Verkehrserlaubnis und die Ausfuhrgenehmigung für Hilfsorganisationen und Krankenhäuser aber als erteilt, wenn sie Betäubungsmittel der Anlage III zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind in die Ukraine und die Nachbarländer der Ukraine, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, zu verbringen beabsichtigen, um diese entsprechend der Katastrophenfallregelung nach § 15 BtMAHVO an den vom Ukraine-Krieg Betroffenen therapeutisch anzuwenden.

Eine formlose E-Mail an die **Bundesopiumstelle** [btm-einfuhr-ausfuhr\(at\)bfarm.de](mailto:btm-einfuhr-ausfuhr(at)bfarm.de) und eine Selbstauskunft bei der Zollanmeldung reichen aus.

Kontakt:

*Bundesopiumstelle
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3
53175 Bonn*

Tel: +49 (0)228 99 307- 5108

Eine Einfuhrgenehmigung für die Ukraine ist nicht notwendig. Die Ausfuhr von Arzneimitteln, die keine Betäubungsmittel sind, bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung. Dasselbe gilt für die Ausfuhr von Medizinprodukten.

Weitere Informationen

Medizinische Versorgung der Menschen aus der Ukraine

Hier finden Sie aktuelle Informationen zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer.

Fragen und Antworten auf Englisch / Ukrainisch

Auf unserer Internetseite [zusammengegencorona.de](https://www.zusammengegencorona.de) finden Sie Fragen und Antworten zur medizinischen Hilfe für Ukrainer/innen auch auf Englisch und Ukrainisch

Stand: 21. März 2022



Hotline zum Coronavirus

(030) 346 465 100

Bürgertelefon zur Krankenversicherung

(030) 340 60 66-01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

(030) 340 60 66-02

Bürgertelefon zur gesundheitlichen Prävention

(030) 340 60 66-03

© Copyright 2022 Bundesministerium für Gesundheit